Allgemeine Ausschreibungsbedingungen der TÜV Rheinland Service GmbH

1. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

1.1 Diese Allgemeinen Ausschreibungsbedingungen („Bedingungen“) gelten für alle Ausschreibungen, Requests for Proposal (RFP), Requests for Quotation (RFQ) und Requests for Information (RFI) („Ausschreibung“), die die TÜV Rheinland Service GmbH oder ein mit ihr nach §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen (zusammen oder einzeln jeweils „TÜV Rheinland“) durchführt. Die Bedingungen regeln das Ausschreibungsverfahren bis zum eventuellen Abschluss eines Vertrags.

1.2 „Bieter“ ist jede natürliche oder juristische Person, die ein Angebot im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens abgibt.

1.3 Diese Bedingungen gelten ausschließlich. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bieters finden keine Anwendung, auch wenn TÜV Rheinland ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Abweichende Bedingungen des Bieters gelten nur, wenn TÜV Rheinland ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt.

2. Verfahrensfreiheit und Gestaltungshoheit von TÜV Rheinland

2.1 TÜV Rheinland führt die Ausschreibung als privatrechtliches Auswahlverfahren durch. Es handelt sich nicht um ein förmliches Vergabeverfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) oder der Vergabeverordnung (VgV), sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich auf die Anwendung vergaberechtlicher Vorschriften verwiesen wird.

2.2 TÜV Rheinland behält sich uneingeschränkt vor:

2.2.1 das Ausschreibungsverfahren jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise einzustellen, zu ändern oder zu wiederholen;

2.2.2 Bieter von der weiteren Teilnahme auszuschließen, insbesondere bei unvollständigen oder nicht fristgerechten Angeboten, Interessenkonflikten, oder wenn Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Leistungsfähigkeit des Bieters bestehen;

2.2.3 Angebote anzunehmen, die nicht allen formalen Anforderungen genügen, oder von den Ausschreibungsunterlagen abweichen;

2.2.4 Verhandlungen mit einem oder mehreren Bietern parallel oder nacheinander zu führen;

2.2.5 die Vergabe auf mehrere Bieter aufzuteilen (Teillosvergabe);

2.2.6 zusätzliche Bieter nachträglich zum Ausschreibungsverfahren einzuladen.

2.3 Ein Anspruch des Bieters auf Teilnahme am Ausschreibungsverfahren, auf Berücksichtigung seines Angebots oder auf Erteilung des Zuschlags besteht nicht. TÜV Rheinland handelt bei der Auswahl nach freiem Ermessen unter Beachtung von Treu und Glauben (§ 242 BGB).

2.4 Der Bieter verzichtet mit Abgabe seines Angebots auf jegliche Schadensersatzansprüche wegen eines Abbruchs oder einer Änderung des Ausschreibungsverfahrens. Dies gilt auch für Aufwendungsersatzansprüche. Der Verzicht für solche Ansprüche gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von TÜV Rheinland sowie bei Schäden wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

3. Vertraulichkeit und Datenschutz

3.1 Sämtliche im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens überlassenen Unterlagen (Ausschreibungsunterlagen, Lastenhefte, technische Spezifikationen, Preisinformationen, Unternehmensdaten, Angebote, Präsentationen etc.) oder sonstige vertrauliche Informationen, die von der einen Partei („Offenlegende Partei“) an die andere Partei („Empfangende Partei“) ausgehändigt oder in sonstiger Weise offengelegt werden („Vertrauliche Informationen“), sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen nur zum Zwecke der Durchführung des Ausschreibungsverfahrens sowie der Teilnahme am Ausschreibungsverfahren verwendet und keinen Dritten zugänglich gemacht werden.

3.2 Die Empfangende Partei verpflichtet sich, Vertrauliche Informationen mit der gleichen Sorgfalt zu schützen, die er für seine eigenen vertraulichen Informationen anwendet, mindestens jedoch mit kaufmännischer Sorgfalt. Er wird Vertrauliche Informationen nur solchen Mitarbeitern und Beratern zugänglich machen, die diese für die Zwecke des Ausschreibungsverfahrens benötigen und in gleichem Maße wie die Empfangende Partei zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

3.3 Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die (a) allgemein bekannt sind, (b) der Empfangenden Partei vor Erhalt rechtmäßig bekannt waren, (c) von Dritten rechtmäßig ohne Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt gemacht werden, oder (d) von der Empfangenden Partei selbständig entwickelt wurden.

3.4 Auf Verlangen von TÜV Rheinland hat der Bieter alle erhaltenen Unterlagen einschließlich Kopien und Auszüge unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten und dies gegenüber TÜV Rheinland schriftlich zu bestätigen.

3.5 TÜV Rheinland und der Bieter verpflichten sich, im Rahmen dieses Ausschreibungsverfahrens die jeweils gültigen und anwendbaren Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

4. Angebotserstellung und -abgabe

4.1 Der Bieter trägt sämtliche Kosten der Angebotserstellung und -abgabe einschließlich Kosten für Vor-Ort-Termine, Präsentationen, Due-Diligence-Prüfungen und Vertragsverhandlungen selbst. Ein Kostenerstattungsanspruch besteht nicht.

4.2 Das Angebot muss den Vorgaben der Ausschreibungsunterlagen entsprechen, in der vorgegebenen Form und Sprache, fristgerecht und an die benannte Adresse eingereicht werden. Spät eingehende Angebote werden nicht berücksichtigt.

4.3 Abweichungen von den Vorgaben der Ausschreibungsunterlagen sind gesondert zu kennzeichnen und zu begründen.

4.4 Mit der Angebotsabgabe bestätigt der Bieter:

4.4.1 dass er die Ausschreibungsunterlagen vollständig geprüft und verstanden hat;

4.4.2 dass sein Angebot auf eigener Kalkulation beruht und keine unzulässigen Absprachen mit Dritten enthält;

4.4.3 dass keine Interessenkonflikte bestehen, die seine Unabhängigkeit beeinträchtigen;

4.4.4 dass er die in den Ausschreibungsunterlagen genannten Vertragsbedingungen von TÜV Rheinland akzeptiert und etwaige Abweichungen im Angebot ausdrücklich ausgewiesen hat.

4.5 Das Angebot ist für den in den Ausschreibungsunterlagen bestimmten Zeitraum ab Ablauf der Abgabefrist bindend. TÜV Rheinland kann die Abgabefrist einmalig um weitere 30 Tage verlängern, indem er dies dem Bieter vor Ablauf der Abgabefrist in Textform mitteilt.

5. Prüfung, Bewertung und Verhandlung

5.1 TÜV Rheinland prüft die Angebote auf Vollständigkeit, formale Ordnungsmäßigkeit und inhaltliche Eignung. Unvollständige oder formell mangelhafte Angebote können zurückgewiesen werden oder TÜV Rheinland kann den Bieter zur Nachbesserung auffordern.

5.2 Die Bewertung erfolgt nach den in den Ausschreibungsunterlagen bekanntgegebenen Kriterien und Anforderungen. TÜV Rheinland ist nicht an eine bestimmte Bewertungsmethode gebunden und kann Kriterien und Anforderungen im Ausschreibungsverfahren anpassen, soweit dies allen Bietern gleichermaßen mitgeteilt wird.

5.3 TÜV Rheinland kann mit einem oder mehreren Bietern Verhandlungen führen. Inhalt, Dauer und Teilnehmerkreis der Verhandlungen bestimmt TÜV Rheinland. Es besteht kein Anspruch auf Verhandlungsführung.

5.4 Der Bieter ist verpflichtet, auf Nachfragen von TÜV Rheinland innerhalb einer angemessenen Frist vollständig Auskunft zu erteilen und ergänzende Unterlagen vorzulegen.

5.5 Im Übrigen gelten die Vorgaben der Ausschreibungsunterlagen.

6. Zuschlag und Vertragsschluss

6.1 Der Zuschlag erfolgt durch schriftliche Mitteilung von TÜV Rheinland an den ausgewählten Bieter. Der Vertrag kommt mit Zugang der Mitteilung über den Zuschlag zu Stande, vorbehaltlich der Regelungen unter Ziffer 6.2 und 6.3.

6.2 Weicht der Zuschlag vom Inhalt des Angebots ab („modifizierter Zuschlag"), kommt ein Vertrag erst zustande, wenn der Bieter diesen neuen Antrag annimmt. Der Auftraggeber wird den Bieter bei einem modifizierten Zuschlag ausdrücklich auffordern, sich unverzüglich über die Annahme zu erklären. Die Annahme durch den Bieter muss schriftlich oder in Textform erfolgen.

6.3 Sind wesentliche Vertragspunkte im Zeitpunkt der Zuschlagserteilung noch nicht abschließend geklärt und haben TÜV Rheinland und der Bieter vereinbart, diese nachträglich zu ergänzen, stellt der Zuschlag lediglich eine Absichtserklärung dar. Der Vertragsschluss erfolgt nach Abschluss der Verhandlungen durch Unterzeichnung des Vertrags.

6.4 Erklärt der Bieter nach Erhalt des Zuschlags, das Angebot nicht mehr aufrechterhalten zu wollen, oder verweigert er die Unterzeichnung des Vertrags, ist TÜV Rheinland berechtigt, den nächstplatzierten Bieter zu beauftragen und vom ersten Bieter Ersatz des dadurch entstehenden Mehraufwands zu verlangen

6.5 TÜV Rheinland ist nicht verpflichtet, das wirtschaftlich günstigste Angebot zu wählen. Er kann von einer Vergabe ganz absehen.

7. Schutzrechte und Nutzungsrechte an Angebotsunterlagen

7.1 Alle Rechte an den von TÜV Rheinland überlassenen Ausschreibungsunterlagen verbleiben bei TÜV Rheinland. Der Bieter erhält kein Nutzungsrecht über die Angebotserstellung hinaus.

7.2 An den vom Bieter erstellten Angebotsunterlagen (Konzepte, Lösungsvorschläge, Preismodelle etc.) räumt der Bieter TÜV Rheinland ein einfaches, unwiderrufliches, zeitlich und räumlich unbefristetes, unentgeltliches Recht ein, diese zum Zwecke der Bewertung, Dokumentation und internen Verwendung im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens zu vervielfältigen, zu verbreiten und zu bearbeiten. Dies gilt auch für den Fall, dass kein Vertrag zustande kommt.

7.3 Der Bieter garantiert, dass seine Angebotsunterlagen keine Rechte Dritter verletzen. Er stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter wegen Rechtsverletzungen durch die Angebotsunterlagen frei.

8. Schlussbestimmung, Teilunwirksamkeit, Gerichtsstand, Formerfordernis

8.1 Sollten Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder künftig werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Bestimmung eine Regelungslücke enthalten. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und Zweck der Bedingungen gewollt wäre.

8.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit dem Ausschreibungsverfahren ist Köln, soweit es sich beim Bieter um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. TÜV Rheinland ist jedoch berechtigt, den Bieter am Ort seines Geschäftssitzes oder des allgemeinen Gerichtsstandes oder an einem anderen zuständigen Gericht am Sitz des Bieters in Anspruch zu nehmen. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit nach dem Gesetz ein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist.

8.3 Für die Geschäftsbeziehungen zwischen TÜV Rheinland und dem Bieter gilt ausschließlich deutsches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

8.4 Änderungen und Ergänzungen der Bedingungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; das gilt auch für Änderungen und Ergänzungen dieser Schriftformregelung. Der Vorrang der Individualabrede zwischen den Parteien bleibt hiervon unberührt.